

Königreich Preußen
Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der
Provinzial-Behörden
Vom 30. April 1815

Digitale Volltextausgabe der Ausgabe 1815
bearbeitet von
Hans-Walter Pries

Version 1.0
Stand: 8. Januar 2019

Horstmar : [HIS-Data](#), 2019

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Vom 30sten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vorteile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatz ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinets-Ordre vom 3ten Juni v. J. über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Demzufolge verordnen Wir:

§. 1.

- 1) Der preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;
- 2) eine oder mehr Provinzen zusammengenommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf seyn sollen;
- 3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungs-Bezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig seyn werden;
- 4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2.

In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungs-Bezirk beschränkt ist.

§. 3.

Zu diesen Gegenständen gehören:

- 1) alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;
- 2) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungs-Bezirk eingerichtet und bestimmt sind.

Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.

- 3) Allgemeine Sicherheitsmaaßregeln in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungs-Bezirks hinaus erstrecken;
- 4) Alle Militair-Maaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Ober-Präsidentur betreffen.

Der Ober-Präsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Division.

- 5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Ober-Präsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Haupt-Ort jeder Ober-Präsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Ober-Präsident den Vorsitz führen soll.

— 87 —

§. 4.

Die Ober-Präsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Ober-Präsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5.

In jedem Regierungs-Bezirk besteht der Regel nach ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für

die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungs-Bezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen.

§. 6.

Den Ober-Landesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7.

Die Ober-Landesgerichte werden hiernach, für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin, soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8.

Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden.

Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9.

Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammen treten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Rätthe beider Abteilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Rätthe.

— 88 —

§. 10.

Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Ökonomie-Kollegien.

§. 11.

Die erste Hauptabtheilung bearbeitet sämtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizey in Gemäßheit der Ordre vom 3ten Junius 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Ausschluß derjenigen Rätthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§. 13.

Die Regierung verwaltet:

- 1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschloßsachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.
- 2) Die Landespolizei, als die Polizei der allgemeinen Sicherheit. der Lebensmittel und anderer Gegenstände, das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen. die keinen gewerblichen Zweck haben.
- 3) Die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Zivilverwaltung statt findet, als Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14.

Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

- 1) die den Ober-Präsidenten zugetheilten Gegenstände; (§. 3.)
- 2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§ 6)
- 3) die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15.

Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus, in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-

— 89 —

Parteyen übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16.

Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses

Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räte Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§ 19.

Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§. 15).

§. 20.

Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten.

§. 21.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Ärzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23.

Die Beschäftigungen des Medizinal-Raths und sein Verhältniß gegen die Regierung, sowie gegen den Medizinal-Rath der Ober-Präsidentur, wird die Regierungs-Instruktion ergeben.

§. 24.

Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwaltet sämtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3ten Juni 1814. der obern Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26.

Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

- 1) das gesamte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;
- 2) die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
- 3) das Bau-Wesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27.

Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28.

Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29.

Der Polizeiminister und die zweite Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30.

So oft der Kriegs- und der Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

— 91 —

§. 31.

Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten (§. 9).

§. 32.

Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz, ist der jedesmalige Ober-Präsident, und führt diesen Titel (§. 2).

§. 33.

Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Land-Räthe.

§. 34.

Jeder Kreis hat einen Land-Rath.

§. 35.

Jeder Regierungs-Bezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36.

Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landrätlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37.

Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungs-Bezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§. 38.

Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39.

Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe

und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40.

Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

- 1) die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Be-

— 92 —

hufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;

- 2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;

- 3) die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41.

Die Organe der Oberpräsidenten sind:

- 1) die Regierungen;
- 2) die Konsistorien;
- 3) die Medizinalkollegien.

§. 42.

Die Organe der Konsistorien sind der Schulenrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§. 43.

Die Organe des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44.

In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45.

Die Präsidenten, Direktoren und Räte der Regierungen und Ober-Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls, dem Dienstalter.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wien den 30sten April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

— 93 —

Eintheilung des Preußischen Staats nach seiner neuen
Begrenzung.

A. Militair-Abtheilung Preußen.

I. Provinz Preußen.

1. Regierung in **Ostpreußen** zu **Königsberg.**

Enthält den Braunsbergischen, Heilsbergischen, Brandenburgischen und Schackenschen Kreis ganz; das Hauptamt Bartenstein, den Tapiauschen Kreis mit Ausnahme der Ämter Soldau und Lappöhnen und überdies noch den nördlichen Teil des vormaligen Insterburger-Kreises, nämlich alles davon was nordwärts der Memel liegt, die ganze Tilsiter Niederung, die Ämter Sommerau, Balgarden und Althof-Ragnit nebst der Schneckenschen und Trappöhnschen Forst.

2. Regierung in **Litthauen** zu **Gumbinnen.**

Enthält denjenigen Theil des vormaligen Insterburger Kreises der vorstehend nicht zur ostpreußischen Regierung gelegt ist, die Ämter Soldau und Lappöhnen, den Sehestenschen und Olezkowschen Kreis ganz, das Hauptamt Ortelsburg und den Rastenburgischen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Bartenstein.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierung in **Westpreußen** zu **Danzig.**

Enthält den Marienburgischen und Dirschauschen Kreis nebst Stadt und Gebiet Danzig ganz; den Stargarder und Konitzer Kreis größtentheils, nämlich mit Ausnahme der an der Weichsel, Marienwerder, Graudenz und Culm gegenüber, liegenden Gegenden, bis an die Seen Czarne und Oschick und an die Ortschaften Jasz, Brezin, Liano, Ostrowitte und Trutnowo.

2. Regierung in **Westpreußen** zu **Marienwerder.**

Enthält den Marienwerderschen, Morungischen, Culmschen und Michelauschen Kreis in den Grenzen von 1772 ganz, den Neidenburgischen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Ortelsburg; diejenigen Theile des Stargarder und Konitzer Kreises, die nach

vorstehender Bestimmung nicht der Regierung zu Danzig zugewiesen sind; einen Theil des Netzdistrikts, die Stadt Thorn mit dem neu bestimmten Gebiete derselben, und das

— 94 —

linke Ufer der Weichsel im Bromberger Kreise mit den, an den Strom grenzenden oder doch in dessen Niederung liegenden Ortschaften wegen des Strom-Baues.

B. Militair-Abtheilung Brandenburg und Pommern.

I. Provinz Brandenburg.

1. Regierung von Berlin.

Enthält die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirk.

2. Regierung in der Mark **Brandenburg zu **Potsdam**.**

Enthält den Nieder-Barnimschen und Teltowschen Kreis mit Ausnahme des Polizeibezirks von Berlin; den Ober-Barnimschen Kreis, die Uckermark, den Glien-Löwenbergschen und Ruppinschen Kreis, die Priegnitz, den Havelländischen, Zauchischen und Luckenwaldischen Kreis ganz, die Herrschaft Storkow ohne Beeskow und ohne die in der Niederlausitz eingeschlossenen Ortschaften, die Herrschaft Baruth, die Ämter Jüterbock, Dahme und Belzig.

3. Regierung in der **Neumark und **Lausitz** zu **Frankfurt**.**

Enthält den Arenswaldschen, Friedebergischen, Soldinschen, Königsbergischen, Landsbergischen, Sternbergischen, Schwiebusser, Züllichauer, Krossener und Kottbusser Kreis, den Lebuser Kreis und die Herrschaft Beeskow, die Nieder-Lausitz mit allen Enklaven und den Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Ämter Fürstenwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerswerda und den Theil der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, welcher westwärts dieser Herrschaft liegt.

II. Provinz Pommern.

1. Regierung in **Vor-Pommern zu **Stettin**.**

Enthält den Demminischen, Anklamschen, Usedom-Wollinschen, Randowschen, Greiffenhagenschen, Pyritzer, Saatziger, Borkschen, Daberschen, Flemmingschen, Greifenbergischen und Ostenschen Kreis nebst dem Dom-Kapitel Kamin und der Probstei Kukulow, künftig auch das ehemals schwedische Pommern und die Insel Rügen, wo vorläufig eine Regierungs-Commission angeordnet wird.

2. Regierung in **Hinter-Pommern zu **Cöslin**.**

Enthält den Schivelbeinschen, Dramburgschen, Belgarder, Fürstenthumschen, Neustettinschen, Rummelsburgschen, Schlaweschen und Stolpeschen Kreis, nebst dem Domkapitel Colberg und den Herrschaften Lauenburg und Bütow. Die beiden Westpreußischen Enklaven werden diesem Regierungs-Bezirke einverleibt.

— 95 —

C. Militair-Abtheilung Schlesien und Posen.

I. Provinz Schlesien.

1. Regierung in **Mittelschlesien** zu **Breslau**.

Enthält die Kreise Neumarkt, Breslau, Ohlau mit Wansen, Strehlen, Brieg, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau und Guhrau.

2. Regierung im **Schlesischen Gebirge** zu **Reichenbach**.

Enthält die Kreise Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain, Hirschberg, Jauer und die Grafschaft Glatz.

3. Regierung in **Nieder-Schlesien** zu **Liegnitz**.

Enthält die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grüneberg, nebst dem Preußischen Antheile an der Ober-Lausitz mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerswerda, und der westlich von derselben gelegenen Ortschaften.

4. Regierung in **Ober-Schlesien** zu **Oppeln**.

Enthält die Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Tost, Groß-Strehlitz, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Neiße und Grottkau ohne Wansen.

II. Provinz Posen.

1. Regierung im **Großherzogthum Posen** zu **Posen**.

Enthält die Kreise Posen, Obernik, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Kröben, Schrein, Schroda, Peisern, Preußischen Antheils, Krotoschin, Adelnau und Schildberg, Preußischen Antheils.

2. Regierung im **Großherzogthum Posen** zu **Bromberg**.

Enthält die Kreise Powiedz, Preußischen Antheils, Gnesen und Wengrowitz, nebst einem Theil des Netz-Distrikts.

D. Militair-Abtheilung Sachsen.

Provinz Sachsen.

1. Regierung des **Herzogthums Sachsen** zu **Merseburg**.

Enthält den Saalkreis, die Grafschaft Mansfeld, den Kurkreis mit Ausnahme des Amtes Belzig und der Herrschaft Baruth; den Preußischen Antheil des Meißner Kreises mit Ausnahme der Ämter Fürstenwalde und Senftenberg; den Preußischen Antheil des Leipziger Kreises; den Preußischen Antheil an den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz; die Ämter Querfurth und Helldringen; den Thüringer Kreis mit Ausnahme der Ämter Langensalza und Weißensee, und der von dem

— 96 —

Kreisamte zu Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen, endlich die Hoheits- und Lehnsrechte über die Grafschaft Stolberg und das Amt Walter-Nienburg.

2. Regierung in **Nieder-Sachsen** zu **Magdeburg**.

Enthält das Herzogthum Magdeburg mit dem einverleibten Ziebarschen Kreise, doch ohne den Saal- und Luckenwalder Kreis, die Altmark nebst dem eingeschlossenen Amte Klötze, und dem vormals Lauenburgschen Amte Neuhaus, Halberstadt mit den Herrschaften Derenberg und Haßerode, Quedlinburg, das Amt Elbingerode, die Hoheits- und sonstigen Rechte über die Grafschaft Wernigerode und die Herrschaft Schauen; die Grafschaften Barby und Gommern mit Elbenau, doch ohne Walter-Nienburg.

3. Regierung in **Thüringen** zu **Erfurth**.

Enthält Stadt und Gebiet Erfurth, nebst dessen Dependenzen, die Hennebergschen Ämter Sehleußingen, Suhla, Kühndorf und Breshausen, die Thüringschen Ämter Weißensee und Langensalza, nebst den von dem Kreisamte Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen; das Eichsfeld mit seinen Dependenzen, den eingeschlossenen Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich, Hohenstein, die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten.

E. Militair-Abtheilung Niederrhein Westphalen.

I. Provinz Westphalen.

1. Regierung im **Münsterlande** zu **Münster**.

Enthält alle zum vormaligen Bisthum Münster und Kappenberg gehörige Besitzungen und Gerechtsame, welche unter preußischer Hoheit stehen, namentlich die Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rhein- und Wildgrafen, der Herzoge von Croy und Looz Corswaren, in so fern letztere nicht Hannöversisch geworden sind, der Grafschaft Bentheim, Steinfurth, der Herrschaften Anhalt, Gronau und Gehmen; die

Grafschaft Tecklenburg nebst der oberen Grafschaft Lingen; die Landeshoheit über die Grafschaft Recklinghausen.

2. Regierung im **Weserlande** zu **Minden**.

Enthält das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und die Fürstenthümer Paderborn und Corvey, das Amt Reckeberg, die preußischen Hoheits- und sonstigen Gerechtsame über die Grafschaft Rittberg, die Herrschaften Rhede und Gütersloh, desgleichen in Lippstadt und in Rücksicht aller vor dem Kriege von 1806. bestandenen Verhältnisse mit dem Hause Lippe.

— 97 —

3. Regierung von Mark und Westphalen zu Hamm.

Enthält die Grafschaft Mark mit ihren alten Gränzen nebst Dortmund und Hohen-Limburg und das Herzogthum Westphalen.

II. Provinz Kleve Berg.

1. Regierung im **Herzogthum Berg** zu **Düsseldorf**.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das ganze Herzogthum Berg mit Broich und Styrum, Essen und Werden; die von Nassau und Oranien erworbenen Länder, die Wied-Neuwiedschen und Runkschen Besitzungen zum Theil, die Solmsschen, welche unter Nassauscher Hoheit sich befanden, die Herrschaften Homburg, Gimborn und Neustadt, auch Wildenberg; auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Uerdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen, Elsen, Neuß und Dormagen.

2. Regierung der Herzogthümer **Kleve** und **Geldern** und des Fürstenthums **Mörs**, zu **Kleve**.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das Herzogthum Kleve mit Elten, auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Kleve, Calcar, Xanten, Rheinbergen, Mörs, Kempen, Krefeld, Bracht und Crüchten ganz; die Kantone Wankum, Geldern, Goch und Kranenburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbezirks längs der Maas, und den preußischen Antheil an dem Kanton Roermonde.

III. Provinz Großherzogthum Niederrhein.

1. Regierung des Herzogthums **Jülich** zu **Köln**.

Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Köln, Weyden, Bergheim, Kerzen, Lechenich, Zülpich, Gemünd, Forizheim, Düren, Jülich, Erkelens Hainsberg, Sittard Preußischen Antheils, Geilenkirchen, Herzogenrath Preußischen Antheils, Linnich, Achen, Burgscheid, Eschweiler, Montjoye, Eupen mit dem Preußischen Antheile an dem Kanton Aubel, Schleiden und Reiferscheid.

2. Regierung des **Mosellandes** zu **Koblenz**.

Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Kronenburg, Malmedy, St. Vith, den Preußischen Antheil an den Departements der Wälder und der Saar, letztern mit Ausnahme des zu Köln gelegten Kantons Reiferscheid; das ganze Departement Rhein und Mosel mit Ausnahme der zu Köln gelegten Kantone Rheinbach und Bonn; alles was Preußen am rechten Moselufer erhält, mit den Besitzungen des Grafen **von Pappenheim**.

— 98 —

Die **Oberlandesgerichte** bleiben in den vorstehenden Regierungsbezirken in folgenden Orten oder werden neu angeordnet:

Für den von	Ostpreußen zu Königsberg	zu Königsberg.
" " "	Litthauen zu Gumbinnen	zu Insterburg.
" " "	Westpreußen zu Danzig	zu Marienwerder.
" " "	Westpreußen zu Marienwerder	zu Marienwerder.
" " der	Mark Brandenburg zu Berlin	} zu Berlin das Kammergericht.
" " der	Mark Brandenburg zu Potsdam	
" " der	Neumark und der Lausitz zu Frankfurt	zu Frankfurt.
" " von	Vorpommern zu Stettin	zu Stettin.

In Stralsund bleibt vorerst eine Ober-Landesgerichtskommission.

Für den von	Hinterpommern zu Köslin	zu Köslin.
" " "	Mittelschlesien zu Breslau und des Schlesischen Gebirges zu Reichenbach	} zu Breslau.
" " "	Niederschlesien und der Lausitz zu Liegnitz	
" " "	Oberschlesien zu Oppeln vorerst bis es nach Oppeln verlegt werden kann	zu Brieg
" " im	Großherzogthum Posen zu Posen	zu Posen.
" " "	Großherzogthum Posen zu Bromberg	zu Bromberg.
" " "	Herzogthum Sachsen zu Merseburg	zu Merseburg.
" " in	Niedersachsen zu Magdeburg.	zu Halberstadt.
" " "	Thürigen zu Erfurth	zu Erfurth.
" " im	Münsterland zu Münster	zu Münster.

"	"	"	Weserlande zu Minden	zu Minden.
"	"	in	der Grafschaft Mark und Herzogthum Westphalen zu Hamm	zu Hamm.
"	"	im	Großherzogthum Berg und den vormals Nassauischen Ländern zu Düsseldorf	zu Düsseldorf
"	"	"	Herzogthum Kleve etc. zu Kleve	zu Emmerich.
"	"	"	Großherzogthum Niederrhein zu Köln	zu Köln.
"	"	"	Großherzogthum Niederrhein zu Koblenz	zu Koblenz.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

HIS-Data 5335: Preußen: Verordnung Provinzial-Behörden 1815

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Schrift** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

Antiqua kursiv in der Vorlage wird in ***Antiqua kursiv fett*** wiedergegeben.

G e s p e r r t e S c h r i f t wird **fett** wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Die Marginalien entsprechen der Vorlage.